

TE Vwgh Erkenntnis 2025/11/5 Ra 2024/14/0535

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.2025

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §41

VwRallg

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Dr. Maurer-Kober sowie die Hofrätin Dr.in Sembacher und den Hofrat Mag. Schartner als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr.in Zeitfogel, über die Revision des A U, vertreten durch Dr. Johannes Pepelnik, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Juli 2024, W184 2286865-1/3E, betreffend eine Angelegenheit nach dem AsylG 2005 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Der Revisionswerber, ein syrischer Staatsangehöriger, stellte am 20. Mai 2023 einen Antrag auf internationalen Schutz nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), den er im Wesentlichen damit begründete, Angst vor der syrischen Regierung zu haben. Er habe sich aufgrund der Anzeige einer Sympathisantin des syrischen Regimes zwei Tage in Haft befunden und werde wegen Wehrdienstverweigerung und Teilnahme an Demonstrationen gesucht.

2

Mit Bescheid vom 14. Jänner 2024 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) diesen Antrag hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ab, erkannte dem Revisionswerber jedoch den Status des subsidiär Schutzberechtigten zu und erteilte ihm eine auf die Dauer eines Jahres befristete Aufenthaltsberechtigung.

3

Im Hinblick auf den behaupteten Fluchtgrund der Teilnahme an Demonstrationen führte das BFA in dem Bescheid aus, dass es zwar glaubhaft sei, dass der Revisionswerber im Jahr 2012 an Demonstrationen teilgenommen habe, jedoch nicht feststellbar sei, dass er deswegen ins Visier des syrischen Regimes geraten sei. Das im vom Revisionswerber vorgelegten Strafregistrauszug betreffend Teilnahme an Demonstrationen enthaltene Datum „10.02.2017“ interpretierte das BFA vor dem Hintergrund der Aussage des Revisionswerbers, er habe Syrien im Juni 2016 verlassen, dabei als nicht nachvollziehbar und glaubwürdig. Es handle sich bei dem Strafregistrauszug um ein bloßes Gefälligkeitsschreiben gegen Entgelt.

4

Gegen die Nichtzuerkennung des Asylstatus erhob der Revisionswerber Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG), in der er unter anderem ausführte, dass er aufgrund seiner Teilnahme an Demonstrationen gegen das syrische Regime gesucht werde und bereits wegen einer solchen Teilnahme am 10. Februar 2017 verurteilt worden sei. Anders als vom BFA angenommen, habe am 10. Februar 2017 nicht die Demonstration stattgefunden, sondern sei dies der Tag seiner Verurteilung. Das BFA habe daher dem Strafregistrauszug zu Unrecht einen Beweiswert abgesprochen und dem Revisionswerber unterstellt, diesen gegen Bestechungsgeld erworben zu haben.

5

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das BVwG die Beschwerde - ohne Durchführung der in der Beschwerde beantragten mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab und sprach aus, dass eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das BVwG die Beschwerde - ohne Durchführung der in der Beschwerde beantragten mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab und sprach aus, dass eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

6

Das BVwG stellte - soweit für das vorliegende Verfahren wesentlich - fest, dass der Revisionswerber wegen dessen Teilnahme an Demonstrationen niemals verhaftet, verhört oder gesucht worden sei. Beweiswürdigend führte es dazu aus, dass der Revisionswerber keinen Anhaltspunkt dafür genannt habe, dass er seitens des syrischen Regimes namentlich als Teilnehmer einer Demonstration identifiziert worden oder sonst individuell ins Blickfeld der Behörden geraten wäre.

7

Das Absehen von einer mündlichen Verhandlung stützte das BVwG auf § 21 Abs. 7 BFA-VG, ohne dies fallbezogen näher auszuführen. Das Absehen von einer mündlichen Verhandlung stützte das BVwG auf Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG, ohne dies fallbezogen näher auszuführen.

8

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, in der ihre Zulässigkeit mit der Verletzung der Verhandlungspflicht durch das BVwG begründet wird. Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 7 BFA-VG zur Abstandnahme von einer mündlichen Verhandlung würden nicht vorliegen, da aufgrund des konkretisierten Beschwerdevorbringens in Zusammenhang mit der vorgelegten Strafregistrauskunft kein geklärter Sachverhalt vorgelegen sei. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, in der ihre Zulässigkeit mit der Verletzung der Verhandlungspflicht durch das BVwG begründet wird. Die Voraussetzungen des Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG zur Abstandnahme von einer mündlichen Verhandlung würden nicht vorliegen, da aufgrund des konkretisierten Beschwerdevorbringens in Zusammenhang mit der vorgelegten Strafregistrauskunft kein geklärter Sachverhalt vorgelegen sei.

9

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Aktenvorlage und Durchführung des Vorverfahrens, in dessen Rahmen keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde, in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat, erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Aktenvorlage und Durchführung des Vorverfahrens, in dessen Rahmen keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde, in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat, erwogen:

10

Die Revision erweist sich als zulässig. Sie ist auch berechtigt.

11

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des BVwG vom Verwaltungsgerichtshof gemäß § 41 VwGG auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses zu prüfen ist (vgl. etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2017/18/0005, mwN). Dementsprechend entziehen sich Änderungen der Sach- und Rechtslage, die sich nach Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses ereignet haben, einer Prüfung im gegenständlichen Revisionsverfahren. Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des BVwG vom Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 41, VwGG auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses zu prüfen ist vergleiche , etwa VwGH 27.6.2017, Ra 2017/18/0005, mwN). Dementsprechend entziehen sich Änderungen der Sach- und Rechtslage, die sich nach Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses ereignet haben, einer Prüfung im gegenständlichen Revisionsverfahren.

12

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind zur Beurteilung, ob der Sachverhalt im Sinne des § 21 Abs. 7 BFA-VG geklärt erscheint und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach dieser Bestimmung unterbleiben kann, folgende Kriterien beachtlich: Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind zur Beurteilung, ob der Sachverhalt im Sinne des Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG geklärt erscheint und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach dieser Bestimmung unterbleiben kann, folgende Kriterien beachtlich:

13

Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt muss von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offengelegt haben und das BVwG die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten ist bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen (vgl. etwa VwGH 17.7.2025, Ra 2025/14/0028, mwN). Der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt muss von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des BVwG immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offengelegt haben und das BVwG die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinausgehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in Paragraph 20, BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten ist bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen vergleiche , etwa VwGH 17.7.2025, Ra 2025/14/0028, mwN).

14

Diese Voraussetzungen lagen im gegenständlichen Fall nicht vor. Der Revisionswerber hat in seiner Beschwerde die Feststellungen des BFA, wonach er aufgrund der Teilnahme an Demonstrationen nicht ins Visier des syrischen Regimes geraten wäre und es sich bei der dazu vorgelegten Strafregisterauskunft lediglich um eine „Gefälligkeitsschreiben“ handeln würde, substantiiert bestritten und auch näheres Vorbringen dazu erstattet, wie die zeitliche Angabe in der Strafregisterauskunft zu verstehen sei. Damit hat er einen dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehenden und für die Beurteilung relevanten Sachverhalt behauptet, so dass kein geklärter Sachverhalt im Sinne des § 21 Abs. 7 BFA-VG vorlag und das BVwG, das dieses Vorbringen zudem begründungslos übergeht (vgl. VwGH 22.7.2024, Ra 2023/14/0460, Rn. 12, mwN), nicht von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung

hätte absehen dürfen. Diese Voraussetzungen lagen im gegenständlichen Fall nicht vor. Der Revisionswerber hat in seiner Beschwerde die Feststellungen des BFA, wonach er aufgrund der Teilnahme an Demonstrationen nicht ins Visier des syrischen Regimes geraten wäre und es sich bei der dazu vorgelegten Strafregisterauskunft lediglich um eine „Gefälligkeitsschreiben“ handeln würde, substantiiert bestritten und auch näheres Vorbringen dazu erstattet, wie die zeitliche Angabe in der Strafregisterauskunft zu verstehen sei. Damit hat er einen dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehenden und für die Beurteilung relevanten Sachverhalt behauptet, so dass kein geklärter Sachverhalt im Sinne des Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG vorlag und das BVwG, das dieses Vorbringen zudem begründungslos übergeht vergleiche , VwGH 22.7.2024, Ra 2023/14/0460, Rn. 12, mwN), nicht von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung hätte absehen dürfen.

15

Die Missachtung der Verhandlungspflicht führt im Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK und wie hier gegeben des Art. 47 GRC zur Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, ohne dass die Relevanz dieses Verfahrensmangels geprüft werden müsste (vgl. abermals VwGH 17.7.2025, Ra 2025/14/0028, mwN). Die Missachtung der Verhandlungspflicht führt im Anwendungsbereich des Artikel 6, EMRK und wie hier gegeben des Artikel 47, GRC zur Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, ohne dass die Relevanz dieses Verfahrensmangels geprüft werden müsste vergleiche , abermals VwGH 17.7.2025, Ra 2025/14/0028, mwN).

16

Das angefochtene Erkenntnis war daher schon aus diesem Grund gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben, ohne dass auf das weitere Vorbringen in der Revision einzugehen war. Das angefochtene Erkenntnis war daher schon aus diesem Grund gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben, ohne dass auf das weitere Vorbringen in der Revision einzugehen war.

17

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 5. November 2025

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024140535.L00

Im RIS seit

27.11.2025

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at